

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 29.6.2023 – Aufgabenstellung

(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Die Gemeinde Wenigklein im steirischen Bezirk Murtal ist zwar bekannt für ihre Burg, leidet aber unter der Abwanderung junger Leute, weil wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten fehlen. Ein Beratungsunternehmen empfiehlt ihr, auf den Tourismus zu setzen. Aus verschiedenen wissenschaftlichen Studien zu vergleichbaren Situationen lasse sich schließen, dass die Ansiedlung eines touristischen Leitbetriebs nicht nur zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen würde, sondern auch zu einer erheblichen Steigerung des wirtschaftlichen Umsatzes in der Gemeinde durch die Gäste, neuen Chancen für Anbieter von touristischen Dienstleistungen, Veranstaltungen und lokalen Produkten und zu einer besseren Vermarktung auch der Privatzimmervermietung des Ortes. Die Gemeinde sieht daraufhin in ihrem örtlichen Entwicklungskonzept vor, ihren Charakter als Tourismusstandort zu stärken und mehr Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste zu schaffen. Dann widmet sie dafür Flächen neben dem Badensee außerhalb des Ortes von „Freiland“ in „Freiland - Sondernutzung Ferienpark (Unterkünfte, Restaurant und Ökopark)“ um und plant eine Zufahrtsstraße. Zugleich gründet der Eigentümer des betroffenen Grundstücks gemeinsam mit einem Hotelunternehmen eine „Ferienpark Wenigklein GmbH“, die eine solche Anlage errichten und betreiben soll.

Anna (A) ist eine wache und misstrauische Gemeindebürgerin, die etwa 100 Meter von der geplanten Anlage entfernt in einem kleinen Haus auf einem Grundstück in ihrem Eigentum wohnt. Sie hat verschiedene Bedenken gegen das Projekt. Immerhin hat eine Verordnung der Landesregierung das Gebiet „zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Doch zunächst will A mehr über die Finanzierung des Projekts wissen. Besonders interessiert sie, ob und in welcher Höhe das Land oder die (landeseigene) Steirische Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft mbH (SFG) der Gemeinde für die Zufahrtsstraße finanzielle Zuwendungen geleistet oder versprochen haben. Da sie sich unsicher ist, wie sie das erfahren kann, wendet sie sich an den Verein „Demokratie braucht Transparenz!“, der sich für mehr öffentliche Informationen und Diskussionen in verschiedenen Politikfeldern einsetzt. Der Verein bittet Land und SFG im eigenen Namen schriftlich um die entsprechenden Auskünfte. Nach einiger Zeit ruft aus dem Amt der Landesregierung ein Mitarbeiter der für die Gemeinden zuständigen Landesrätin die Vereinsvorsitzende an und erklärt ihr, er könne ihr die Auskunft nicht geben, weil der Verein vom Projekt ja gar nicht betroffen sei und weil das Recht der Gemeinde Wenigklein auf Datenschutz und die Amtsverschwiegenheit das nicht erlaubten. Im Vertrauen gesagt, würden solche Auskünfte auch Gemeinden aufeinander neidig werden lassen und eine allgemeine Diskussion über die Begünstigung und Benachteiligung verschiedener Gemeinden auslösen und damit die Arbeit der Landesregierung erschweren. Schriftlich könne er ihr das Gesagte aber nicht geben, und auf weitere Anfragen werde das Land nicht mehr reagieren. Die SFG teilt nur kurz mit, dass sie keine Auskünfte erteile.

1) Hat der Verein einen Anspruch auf die begehrten Auskünfte? (ca 15 %)

2) Unabhängig vom Ergebnis zu Frage 1: Wie könnte der Verein im konkreten Fall einen möglichen Anspruch auf die Auskünfte gerichtlich durchsetzen? Schildern Sie auch kurz die Möglichkeiten nach einer negativen Entscheidung der ersten gerichtlichen Instanz! (ca 15 %)

Die Ferienpark Wenigklein GmbH beantragt die naturschutzrechtliche Bewilligung der Anlage. Sie soll aus einem durch Bäume beschatteten Komplex mit Zimmern und Apartments für bis zu

hundert Gäste, einem Restaurantpavillon für Frühstück und Abendessen der Gäste, einer Rezeption mit Wirtschaftstrakt, Erschließungswegen und Kfz-Abstellplätzen für Gäste und Mitarbeiter sowie einem Ökogarten mit Teich bestehen. Alle Bauten sollen in Holz und eingeschossig ausgeführt werden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz erstattet dazu ein Gutachten, in dem er ua Folgendes festhält: Das Projekt sei in einer Landschaft vorgesehen, die sich durch den Gegensatz von weitgehend unverbauten Flächen mit Wiesen, Feldern und kleinen Wäldchen einerseits und der Felsenburg mit dem geschlossenen Ort Wenigklein darunter andererseits auszeichne. Das Projekt verunstalte diese Landschaft nicht, weil sich die Bauten gut einfügten. Allerdings verändere es den Charakter der Landschaft, weil es in ihren unverbauten Teil einen Gebäudekomplex einfüge. Diese Veränderung sei zwar lokal beschränkt und durch die geplante Holzbauweise, die geringe Höhe der Gebäude und durch die vorgesehenen Bäume nicht sehr groß, aber doch nicht zu vernachlässigen. Der geplante Baumbestand müsste jedenfalls nachhaltig sichergestellt sein, aus einheimischen Laubbäumen bestehen und rund um das gesamte Projektgebiet jeweils am Rand im Abstand von 10 Metern ergänzt werden. Solange die Bäume Blätter trügen, wirke das Gebiet dann aus der Ferne eher wie ein Waldstück. In der übrigen Zeit würden die Bauten weniger auffallen, wenn sie dunkel ausgeführt würden.

Aus der Sicht des Naturhaushalts sei zu berücksichtigen, dass die Projektflächen bisher als Felder für konventionellen Maisanbau mit Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz verwendet wurden und daher nur geringen ökologischen Wert aufwiesen. Die geplanten Bauten, Erschließungswege und Parkplätze bewirkten eine Versiegelung des Bodens und damit eine Verschlechterung des Naturhaushalts. Die negativen Auswirkungen könnten verringert werden, wenn zumindest die Erschließungswege und Parkplätze nicht asphaltiert, sondern in versickerungsfähigem Schotterrasen ausgeführt würden. Eine erhebliche Verbesserung ergebe sich dagegen, sollten sie tatsächlich geschaffen werden, durch den Ökogarten und den Teich als Lebensraum für verschiedene Insekten, Kleintiere und Vögel und die Bäume als Wasserspeicher und kühlende Elemente.

Der Geschäftsführer der Ferienpark Wenigklein GmbH verweist auf die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde und spricht sich gegen diese Vorschläge aus: Sie veränderten das Projekt bis zur Unkenntlichkeit und machten es so teuer, dass es kaum mehr wirtschaftlich betrieben werden könne. Außerdem legt er ein Privatgutachten vor, aus dem hervorgeht, dass zumindest der Haupteerschließungsweg in der Anlage asphaltiert werden müsste, damit die Zuliefer-LKW nicht im Schotter versinken. Der Amtssachverständige meint, dieses Gutachten sei plausibel.

3) Formulieren Sie die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung! (ca 40 %)

Zur Erörterung des baurechtlichen Antrags der Ferienpark Wenigklein GmbH lädt die Bürgermeisterin von Wenigklein A und andere Beteiligte auf kurzem Weg telefonisch zu einer mündlichen Verhandlung. A kommt nicht zur Verhandlung, bringt aber dann gegen die baurechtliche Bewilligung der Bürgermeisterin frist- und formgerecht eine Beschwerde beim Gemeindeamt ein, in der sie vorbringt, die Bürgermeisterin sei befangen gewesen, da sie das Projekt selbst initiiert habe. Im Übrigen sei das Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan unvereinbar und auch die Widmung als „Freiland – Sondernutzung“ unzulässig und nur deshalb erfolgt, weil eine früher versuchte Baulandwidmung gescheitert sei. Die Bürgermeisterin legt die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Steiermark vor.

4) Wie sollte das Landesverwaltungsgericht entscheiden? (ca 20 %)

5) Unabhängig von den Ergebnissen zu den Fragen 3 und 4: Würden Sie der Ferienpark Wenigklein GmbH empfehlen, die Anlage zu errichten, sobald sie dafür rechtskräftige Bewilligungen nach Baurecht und Naturschutzrecht hat? Begründen Sie Ihre Antwort! (Diese Frage muss nicht beantwortet werden, kann aber ca 10 % zusätzliche Punkte bringen.)

Hinweis zur Beurteilung:

Bei Frage 3 werden Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform nicht gewertet. Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit werden ca. 10 % der Punkte vergeben.

Gesetz vom 26. Juni 1990 über die Erteilung von Auskünften (Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz), LGBl 73/1990 idF 87/2013

§ 1 Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen.

(2) Diese Organe sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

§ 2 Inhalt und Umfang der Auskunft

(1) Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Mitteilungen über Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften.

(2) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Auskunftsbegehren

(1) Ein Auskunftsbegehren kann schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden.

(2) Wird von einem Organ Auskunft in einer Sache, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, begehrt, dann hat es das Begehren möglichst rasch an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftsuchenden an dieses zu verweisen.

§ 5 Frist für die Auskunftserteilung

Auskünfte sind möglichst rasch, spätestens aber binnen 8 Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien

Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 7 Bescheid über die Auskunftsverweigerung

(1) Wird eine Auskunft nicht erteilt, so kann der Auskunftswerber schriftlich verlangen, daß über die Verweigerung der Auskunft ein Bescheid erlassen wird. Der Antrag muß das Auskunftsbegehren wiederholen und die Dienststelle bezeichnen, die die Auskunft verweigert hat. Dem Antrag kann auch eine Fotokopie oder Abschrift des ursprünglichen schriftlichen Auskunftsersuchens angeschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muß bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten schriftlich gestellt werden. Diese Frist ist ab folgenden Zeitpunkten zu berechnen:

- grundsätzlich ab Einbringung des Auskunftsbegehrens;

- wurde dem Auskunftswerber die Mitteilung gemacht, daß die Auskunft nicht innerhalb der im § 5 vorgesehenen Frist erteilt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Mitteilung;

- wurde dem Auskunftswerber die Auskunft für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagt, diese Zusage aber nicht eingehalten, ab dem Zeitpunkt, für den die Auskunft zugesagt worden war.

(3) Das ersuchte Organ kann die Auskunft innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung nachholen. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.

(4) Zur Erlassung des Bescheides über die Verweigerung der Auskunft ist zuständig:

a) in Sachen, die vom Amt der Landesregierung als Geschäftsapparat oder Behörde besorgt werden, das Amt der Landesregierung als Behörde

b) in Sachen, die von der Bezirkshauptmannschaft als Behörde oder Geschäftsapparat besorgt werden, die Bezirkshauptmannschaft als Behörde

c) in Sachen, die vom Magistrat der Stadt Graz besorgt werden, der Magistrat als Behörde

d) in Sachen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband besorgt werden, das für die jeweilige Sache zuständige Organ als Behörde

e) in Sachen, die von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden, das nach der Organisationsvorschrift für die Geschäftsführung allgemein zuständige Organ als Behörde

f) in allen übrigen Fällen die Organisationseinheit, die die Geschäfte besorgt, als Behörde.

(5) Auf das Verfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, sofern nicht in der Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017), LGBl 71/2017 idF 70/2022

§ 3 Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern

sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
2. der Landschaftscharakter
nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder
3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

§ 8 Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder
2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

[...]

(3) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:

1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansatzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;

3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;

4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.

§ 27 Bewilligungen, ökologischer Ausgleich

(1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.

(2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmegewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.

(3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz

oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.

§ 37 Behörden

(1) Behörde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

1. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - a) für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen;
 - b) für alle nicht unter Z. 2 oder Abs. 2 fallende Verfahren;
2. die Landesregierung für Verfahren, die nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;
3. die jeweilige Bewilligungsbehörde für Folgeverfahren gemäß § 27 Abs. 7, § 29 und § 30.

**Gesetz vom 23. März 2010 über die
Raumordnung in der Steiermark
(Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
– StROG), LGBl 49/2010 idF 84/2022**

§ 8 Rechtswirkung der Planungsinstrumente

(1) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bausperren) dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem örtlichen Entwicklungskonzept und Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen.

(2) Bewilligungen nach diesem Gesetz, Baubewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz dürfen diesem Gesetz und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nicht widersprechen.

[...]

(5) Baubewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz sowie Bewilligungen nach diesem Gesetz, die den Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 4, § 31 Abs. 11, § 33 Abs. 7, § 40 Abs. 8, § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 widersprechen, sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG). Die Dreijahresfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist der erstinstanzliche Bescheid erlassen wird.

§ 21 Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere

Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.

§ 33 Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 3 und 5 zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar.

(3) Im Freiland können folgende Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden:

1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, militärische Zwecke, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6.

[...]

(5) Außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland

1. Neu- und Zubauten errichtet werden,

a) die für eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z 1 erforderlich sind, oder

[...]

**Gesetz vom 4. April 1995, mit dem
Bauvorschriften für das Land Steiermark
erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz
– Stmk. BauG), LGBl 59/1995 idF 108/2022**

§ 1 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2 Behördenzuständigkeit

(1) Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der Bürgermeister, sofern die Zuständigkeit der örtlichen Baupolizei nicht aufgrund einer Verordnung auf staatliche Behörden des Landes übertragen ist. Behörde in der Stadt Graz ist der Stadtsenat.

(2) Gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Gemeindeorgane ist die Berufung ausgeschlossen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

[...]

44. Nachbar: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in

einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage, sowie von einer Anlage, die dem Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetz 2017 unterliegt, Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;

[...]

§ 26 Nachbarrechte

(1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist

[...]

Steiermärkisches Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl 154/1964 idF 60/2008

§ 7 Gattungen von öffentlichen Straßen

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Straßen sind in folgende Gattungen eingereiht:

1. Landesstraßen, das sind Straßen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verkehr oder für die

Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben zu solchen erklärt wurden (§ 8).

2. Eisenbahn-Zufahrtstraßen, das sind jene außerhalb eines Ortsstraßennetzes gelegenen öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestellen mit der nächst erreichbaren, dem Bahnhofverkehr entsprechenden öffentlichen Straße (Ortsplatz) vermitteln und als solche erklärt wurden (§ 8).

[...]

4. Gemeindestraßen, das sind

a) Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden;

b) gleichlaufend zu Landesstraßen führende Straßen von örtlicher Bedeutung, die vor allem dem Langsamverkehr dienen, der von der Benutzung der sie begleitenden Landesstraßen ausgeschlossen ist, oder überwiegend nur zur Erreichung einer bestimmten Anzahl von Liegenschaften bestimmt sind und zu solchen erklärt wurden (Begleitstraßen);

c) alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.

§ 47 Ermittlungsverfahren und Bescheid

(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche

Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

[...]

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 2a, 3 und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.